

Schule/Schulträger	Ort	Datum
--------------------	-----	-------

8.5 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für private Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungsamt der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahnguppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg
b) abzügl. der Stellen(anteile), die mit Lehrkräften der Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) und entsprechender Tarifbeschäftiger besetzt sind
c) verbleiben als Stellenbedarf der Laufbahnguppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.)
d) niedrigere Zahl
2. abzüglich
a) Funktionsstellen der Laufbahnguppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) - Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen (s. Nr. 4 der Anlage 8.6) gem. § 26 Absatz 6 BBesG alte Fassung
b) Stellen für Schulleitung A16 einschließlich Stellen für die Stellvertretung, A15L und A15V gem. § 26 Absatz 6 BBesG alte Fassung
c) kw-Anteil

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2.Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studiengrates (LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16) und/ oder entsprechender Tarifbeschäftiger

x Überhangstellen _____

Stellen insgesamt (IST):

0,00
0,00
0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig

0,00
0,00
0,00

4. davon 65% = Beförderungsstellen A14

5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A14

oder eine entsprechende Höhergruppierung

in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/-anteile der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten)

6. freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)

- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz - DRModG NRW mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.